

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden

Elfte Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Bremervörde

vom 16. 2. 1960.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird gemäß § 7 NLO vom 31. März 1958 mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Bremervörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Bremervörde mit roter Farbe eingetragenen nachstehend aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt:

93. Heidegebiet mit stein- und bronzezeitlichen Gräbern auf dem Sandberg, Gemarkung Granstedt, Meßtischblatt 2620 Rhade.
94. Kiefernbestand mit Hügelgräbern Fehrenfelde, Gemarkung Haaßel, Meßtischblatt 2621 Selsingen.
95. Hügelgräberfriedhof im Forst Häsenheide, Gemarkung Klein-Meckelsen, Meßtischblatt 2722 Elsdorf.
96. Desgleichen im Vierdener Holz, Gemarkung Vierden, Meßtischblatt 2623 Heidenau.
97. Moorgebiet mit Birken, Weiden, Erlen und anderen Bäumen und Büschen (Wildschutzgebiet) in der Beekreen, Gemarkung Wehldorf, Meßtischblatt 2721 Zeven.
98. Moorgebiet (Flach- und Hochmoor) mit Tümpeln, Baum- und Strauchbestand (Vogelschutzgebiet) in der „Weide der zwölf Bauleute“, Tarmstedter Moor, Gemarkung Tarmstedt, Meßtischblatt 2720 Kirchtimke.
99. Desgleichen, ebenda (westlich vom Vorigen).

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;

- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Stade in Kraft.

Bremervörde, den 16. Februar 1960.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Bremervörde
Burfeindt. Dr. zum Felde.